


Schleswig-Holsteinischer Schwimmverband e. V. 	Organisationshandbuch des SHSV	Register: 2 Seite: 1
	Geschäftsordnung Verbandstag	Erstausgabe: 26. 03. 2014 Letzte Änderung:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Schwimmverbandes e.V. (SHSV) gilt im Rahmen der gültigen Satzung.
- 1.2 Die Geschäftsordnung legt die Richtlinien für die Durchführung des Geschäftsbetriebes im Arbeitsbereich des Verbandstages fest.

2. Aufbewahrungsfristen

- 2.1 Die Protokolle der Verbandstage des SHSV sind für dauernd zu archivieren.
- 2.2 Haushaltsvoranschläge, Abrechnungsunterlagen und Kassenbelege sind zehn Jahre aufzubewahren.
- 2.3 Rechtlich verbindliche Schriftstücke sind bis zur Beendigung ihrer Verbindlichkeit aufzubewahren.

3. Versammlungsordnung

- 3.1 Der Verbandstag ist öffentlich.
- 3.2 Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur aus zwingenden Gründen (z. B. Personaldebatte) erfolgen.
- 3.3 Der Verbandstag kann auf Antrag und mit Zustimmung von 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unterbrochen werden.
- 3.4 Der Verbandstag ist zu unterbrechen, wenn das Präsidium sich zu einer Beratung zu einem Tagesordnungspunkt zurückziehen muss.
- 3.5 Der Verbandstag ist zu unterbrechen, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit den Versammlungsraum verlassen hat.
- 3.6 Der Verbandstag gilt als unterbrochen, wenn sich der Versammlungsleiter kein Gehör verschaffen kann und seinen Platz zum Zeichen der Unterbrechung verlässt.
- 3.7 Der Verbandstag kann vor Erledigung der Tagesordnung auf Antrag und mit Zustimmung von 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beendet werden.
- 3.8 Die offizielle Beendigung ist durch den Versammlungsleiter bekannt zu geben.

4. Einberufungen

- 4.1 Die Einberufung des Verbandstages erfolgt durch den Vorstand spätestens 8 Wochen vor dem Tagungstermin. Mit der Einberufung - per E-Mail oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt des DSV - ist die vorläufige Tagesordnung den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 4.2 Finden im Rahmen der Versammlung Wahlen statt, sind die zu besetzenden Ämter in der Einberufung zu benennen.

5. Beschlussfähigkeit

- 5.1 Der ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
- 5.2 Die Beschlussfähigkeit wird vom Versammlungsleiter festgestellt.

6. Versammlungsleitung

- 6.1 Für die Leitung des Verbandstages muss eine Versammlungsleitung gewählt werden.
- 6.2 Der Verbandstag wird durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter eröffnet; er führt die Wahl der Versammlungsleitung durch.
- 6.3 Die Versammlungsleitung des Verbandstages besteht aus einem Versammlungsleiter und zwei Beisitzern.

7. Tagesordnung Verbandstag

- 7.1** In die Tagesordnung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:
- 1) Eröffnung und Begrüßung
 - 2) Feststellung der Delegierten, der vertretenen Stimmen und der Beschlussfähigkeit
 - 3) Wahl der Versammlungsleitung und Übernahme der Leitung
 - 4) Festsetzung der Tagesordnung
 - 5) Berichte der Präsidiumsmitglieder
 - 6) Kassenprüfungsbericht
 - 7) Entlastung
 1. Vorstand
 2. Fachwarte
 - 8) Wahlen
 - 9) Anträge
 - 10) Genehmigung des Haushalts
 - 11) Festsetzung des nächsten Verbandstages
 - 12) Verschiedenes
- 7.2** Die Versammlung beschließt die endgültige Tagesordnung.
- 7.3** Die Tagesordnung ist in der festgesetzten Reihenfolge zu behandeln. Auf Antrag und mit Zustimmung der Versammlung kann die Reihenfolge jederzeit geändert werden.
- 7.4** Auf Antrag kann ein Tagesordnungspunkt jederzeit von der Tagesordnung abgesetzt werden; hierzu bedarf es der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7.5** Die offizielle Beendigung des Verbandstages ist durch den Versammlungsleiter bekannt zu geben.

8. Protokoll

- 8.1** Über jeden Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss unparteiisch geführt werden; es darf nur berichten.
- 8.2** Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
- 8.3** Der Protokollführer des Verbandstages wird vom ausrichtenden Verein im Einvernehmen mit dem Präsidium gestellt.
- 8.4** Das Protokoll des Verbandstages ist unverzüglich zu erstellen und auf der nächsten Präsidiumssitzung vorzulegen. Es ist den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach der Präsidiumssitzung zuzustellen.
- 8.5** Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung können Einsprüche gegen das Protokoll geltend gemacht werden. Gibt es keine Einsprüche, ist das Protokoll genehmigt. Bei Einsprüchen entscheidet das Präsidium bis zum nächsten Hauptausschuss.
- 8.6** Als Tag der Zustellung gilt der dritte Tag nach Aufgabe des Protokolls in den Postversand. Das Protokoll kann auch elektronisch versandt werden; dann gilt als Zeitpunkt der Zustellung der Moment der Absendung der Datei durch die Geschäftsstelle.

9. Anträge

- 9.1** Die ordentlichen Mitglieder, der Hauptausschuss, das Präsidium, der Vorstand und die Fachausschüsse des SHSV sind berechtigt, Anträge zu stellen.
- 9.2** Anträge und Beschlussvorlagen sind dem Vorstand 6 Wochen vor dem Verbandstag einzureichen.
- 9.3** Der Vorstand hat die eingereichten Anträge, die Beschlussvorlagen, den Kassenbericht (Jahresabschluss), die Jahresberichte und die Stimmenverteilung spätestens 4 Wochen vor dem Verbandstag per E-Mail den Mitgliedern (§ 6) bekannt zu geben.
- 9.4** Jedem Antragsteller ist das Wort zur Begründung seines Antrages zu erteilen.
- 9.5** Zusatzanträge sind zulässig. Sie sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vor dem Verbandstag einzureichen. Der Vorstand hat die eingereichten Anträge umgehend per E-Mail den Mitgliedern (§ 6) bekannt zu geben.

- 9.6** Über die Zulassung der Zusatzanträge entscheidet der Verbandstag mit 2/3 der anwesenden Stimmen.

10. Berichte

- 10.1** Die Berichte der Präsidiumsmitglieder sind den Mitgliedern schriftlich vier Wochen vor dem Verbandstag per E-Mail den Mitgliedern (§ 6 der Satzung) vorzulegen.
- 10.2** Der Jahresabschluss und der Haushaltsvoranschlag sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich per E-Mail den Mitgliedern (§ 6 der Satzung) vorzulegen.
- 10.3** Der Kassenprüfungsbericht ist dem Verbandstag schriftlich und mündlich zu erstatten. Der Vorstand hat den Kassenprüfungsbericht, spätestens 2 Wochen vor dem Verbandstag per E-Mail den Mitgliedern (§ 6 der Satzung) bekannt zu geben.
- 10.4** Der Haushaltsvoranschlag wird vom Verbandstag beschlossen.
- 10.5** Der Versammlungsleiter hat dem Verbandstag nach jedem Bericht die Möglichkeit zu einer Aussprache zu dem Bericht zu geben.

11. Entlastung

- 11.1** Die Entlastung erfolgt in der Reihenfolge:
- a. Vorstand
 - b. Fachwarte
- 11.2** Auf Antrag hat die Entlastung einzelner Fachwarte, getrennt vom Gesamtpräsidium zu erfolgen.

12. Redeordnung

- 12.1** Der Versammlungsleiter erteilt das Wort. Es wird eine Rednerliste geführt, nach der das Wort zu erteilen ist.
- 12.2** Redner sollen zur Sache sprechen; persönliche Bemerkungen haben zu unterbleiben.
- 12.3** Der Versammlungsleiter ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen, um ihn zur Sache zu ermahnen, zur Ordnung zu rufen oder ihm nach vorheriger Verwarnung das Wort zu entziehen. Ist ein Redner in gleicher Angelegenheit zweimal zur Sache gerufen worden, entscheidet die Versammlung, ob der Redner weitersprechen darf.
- 12.4** Ist ein Redner zweimal zur Ordnung gerufen worden, wird ihm vom Versammlungsleiter für die Dauer der Beratung dieser Sache das Wort entzogen.
- 12.5** Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch am Ende der Aussprache das Wort erhalten. Haben sie das Schlusswort erhalten, kann zu der behandelten Sache nicht mehr gesprochen werden.
- 12.6** Zu derselben Sache soll anderen Rednern als dem Antragsteller und dem Berichterstatter nur zweimal das Wort erteilt werden.
- 12.7** Mitgliedern des Präsidiums muss auf Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort erteilt werden.
- 12.8** Außerhalb der Rednerliste kann sonst nur zur Geschäftsordnung gesprochen werden. Das Wort wird erteilt, sobald der augenblickliche Redner seine Ausführungen beendet hat. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und sachlich sein.
- 12.9** Wird Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Debatte oder Vertagung beantragt, so kann außerhalb der Rednerliste vor der Beschlussfassung noch je einem Redner für und gegen die Sache das Wort erteilt werden.
- 12.10** Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, können Schluss der Debatte oder Vertagung nicht beantragen.
- 12.11** Gästen kann zu Tagesordnungspunkten das Wort erteilt werden. Eine Ablehnung kann nur aus zeitlichen Gründen erfolgen. Sie ist unzulässig, wenn der Gast von der Sache direkt betroffen ist.

13. Abstimmungen, Wahlen

- 13.1** Die in den Punkten Redeordnung festgelegten Regeln gelten auch für Wahlen und Abstimmungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.
- 13.2** Wahlvorschläge erfolgen auf Zuruf der stimmberechtigten Anwesenden.

- 13.3** Werden nicht anwesende Kandidaten benannt, muss mit dem Wahlvorschlag eine schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl beim Versammlungsleiter vorgelegt werden.
- 13.4** Vor Eintritt in einen Wahlgang befragt der Versammlungsleiter die vorgeschlagenen Kandidaten in der umgekehrten Reihenfolge der Benennung, ob sie sich zur Wahl stellen.
- 13.5** Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 13.6** Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 13.7** Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 13.8** Abstimmungen werden durch Zeichen mit der Stimmkarte offen durchgeführt. Auf Antrag eines Delegierten ist schriftlich abzustimmen. Wahlen erfolgen stets schriftlich, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen.
- 13.9** Über die Besetzung mehrerer gleichartiger und gleichrangiger Ämter kann mit Zustimmung der Versammlung in einem Wahlgang entschieden werden.
- 13.10** Die Reihenfolge, in der die zu einem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Abstimmung kommen, bestimmt der Versammlungsleiter. Dabei ist mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen und sinngemäß fortzufahren. Bei der Abstimmung über zu bewilligende Geldbeträge wird mit der größten Summe begonnen. Zusatzanträge gehen dem Hauptantrag voraus.
- 13.11** Nach Schluss der Aussprache stellt der Versammlungsleiter die Frage, über die abgestimmt werden soll. Sie ist so zu fassen, dass sie mit JA oder NEIN beantwortet werden kann. Alternativanträge sind zulässig.
- 13.12** Ist mit der Abstimmung begonnen worden, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.

14. Inkrafttreten

Die geänderte Geschäftsordnung Verbandstag wurde am 26. März 2014 vom Hauptausschuss des SHSV in Kiel beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kiel, den 27. März 2014

gez. K. Cellarius
Präsidentin